



Detailansicht des Registereintrags

Verband der Internationalen Kraftfahrzeugherrsteller (VDIK)

Aktuell seit 24.10.2025 16:20:33

Eingetragener Verein (e. V.)

Registernummer:	R000890
Ersteintrag:	22.02.2022
Letzte Änderung:	24.10.2025
Letzte Jahresaktualisierung:	27.06.2025
Tätigkeitskategorie:	Wirtschaftsverband oder Gewerbeverband/-verein
Kontaktdaten:	<p>Adresse: Kirdorfer Str. 21 61350 Bad Homburg Deutschland</p> <p>Telefonnummer: +49617298750 E-Mail-Adressen: office@vdik.de Webseiten: www.vdik.de</p>
Hauptstadtrepräsentanz:	<p>Rheinbabenallee 43A 14199 Berlin</p> <p>Telefonnummer: +49617298750 E-Mail-Adresse: office@vdik.de</p>
Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):	
Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24	
Mitgliedsbeiträge, Sonstiges	

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

160.001 bis 170.000 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

1,20

Vertretungsberechtigte Person(en):

1. Alexander Jess

Funktion: Geschäftsführer / Besonderer Vertreter

2. Imelda Labbé

Funktion: Präsidentin

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (7):

1. Oliver Helfrich

2. Alexander Schnurrer

3. Carsten Bamberg

4. Dr. Lisa Geißendörfer

5. Stefan Meyer

6. Alexander Jess

7. Imelda Labbé

Gesamtzahl der Mitglieder:

34 Mitglieder am 12.06.2024, ausschließlich juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen

Mitgliedschaften (10):

1. Deutscher Verkehrssicherheitsrat

2. Deutsche Verkehrswacht

3. Deutscher Verkehrsgerichtstag

4. Pro Mobilität

5. Forum für Zukunftsenergien

6. Deutsches Institut für Normung

7. Wirtschaftsrat der CDU

8. Wettbewerbszentrale

9. Deutsche Gesellschaft für Verbandsmanagement

10. Wirtschaftsforum der SPD

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (14):

Erneuerbare Energien; Fossile Energien; EU-Gesetzgebung; Klimaschutz; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz; Güterverkehr; Personenverkehr; Straßenverkehr; Verkehrsinfrastruktur; Verkehrspolitik; Automobilwirtschaft; Kleine und mittlere Unternehmen; Verbraucherschutz; Wettbewerbsrecht

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Der Verband der internationalen Kraftfahrzeughersteller vertritt seit 1952 die Interessen der internationalen Pkw- und Nutzfahrzeughersteller in Deutschland.

Grundlagen der Arbeit des Verbands sind die Vernetzung, der Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und externen Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Politik. Zum Zwecke der Interessenvertretung werden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien sowie mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Erläuterung von Änderungsnotwendigkeiten hinsichtlich einer Vielzahl von Themenfeldern geführt, die als Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Mitglieder von großer Bedeutung sind. Mithilfe von Positionspapieren informieren wir über Herausforderungen und Potenziale bei der automobilen Transformation und machen Vorschläge für gesetzliche Regelungen zur Förderung der bezahlbaren individuellen Mobilität, insbesondere der Elektromobilität. Des Weiteren vernetzt der Verband seine Mitglieder mit Politikerinnen und Politikern, um den direkten Dialog zu fördern. Im Zuge dessen werden auch parlamentarische Abende und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt, zu denen Regierungsmitglieder, Abgeordnete sowie Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien eingeladen werden. Es werden aber auch unmittelbar Stellungnahmen und Gutachten veröffentlicht und/oder an Abgeordnete sowie an die Bundesregierung übermittelt.

Der Verband informiert zudem die Öffentlichkeit über aktuelle Themen und Marktdaten aus der Automobilwirtschaft und macht Vorschläge für die Einführung, Ablehnung oder Änderung gesetzlicher Regelungen, die Auswirkungen auf die Unternehmen der deutschen Automobilwirtschaft haben. Wir stellen unsere Expertise aber auch in Gremien zur Verfügung, in die wir von der Politik berufen werden.

Konkrete Regelungsvorhaben (11)

1. **CO2-Maut - Einstufung von älteren LNG-Fahrzeugen mit Zweistoffmotoren in CO2-Emissionsklassen**

Beschreibung:

Auf Grund ihres Zweistoffantriebs (Dual-Fuel-Fahrzeuge) und der damit einhergehenden besonderen Rechtsgrundlage für die VECTO-Zertifizierung werden ältere LNG-Fahrzeuge - wegen fehlender VECTO-Werte in den Fahrzeugdokumenten - in die schlechteste CO2-Emissionsklasse 1 eingestuft, und dies trotz nachweisbar erheblich reduzierter CO2-Emissionen. Dieser Umstand ist zu korrigieren.

Betroffenes geltendes Recht:

Lkw-MautV 2018 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Fossile Energien [alle RV hierzu]; Güterverkehr [alle RV hierzu]; Klimaschutz [alle RV hierzu]; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]; Verkehrspolitik [alle RV hierzu]

2. Lang-Lkw-VO - Aufnahme von Nfz mit aerodynamischer Fzg.front

Beschreibung:

Nfz. mit aerodynamischer Fahrzeugfront dürfen die in der Richtlinie 96/53/EG festgelegten Längen überschreiten. National umgesetzt wurde dies in § 32 StVZO. Diese Umsetzung wurde aber bisher nicht in der LKWÜberlStVAusnV nachvollzogen

Betroffenes geltendes Recht:

LKWÜberlStVAusnV [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Güterverkehr [alle RV hierzu]; Klimaschutz [alle RV hierzu]; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]; Straßenverkehr [alle RV hierzu]; Verkehrspolitik [alle RV hierzu]

3. Übergangsfristen der Pkw-EnVKV

Beschreibung:

In der novellierten Pkw-EnVKV wurden sehr kurze Übergangsfristen festgelegt, zudem gab es Formulierungsunklarheiten und eine Handreichung des BMWK. Diese hat die Situation noch verschlimmert. Wir haben mit einem schreiben an das BMWK darum gebeten diese Handreichung zurückzuziehen.

Betroffenes geltendes Recht:

Pkw-EnVKV [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Automobilwirtschaft [alle RV hierzu]; Klimaschutz [alle RV hierzu]; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]; Verbraucherschutz [alle RV hierzu]

4. Mehrgewicht durch alternative Antriebe / §6 Abs. 3b FeV

Beschreibung:

Es soll eine Konkretisierung und Anwendungserleichterung der bestehenden Regelung erreicht werden. Auf welches Vergleichsfahrzeug wird im Einzelfall abgestellt.

Betroffenes geltendes Recht:

FeV 2010 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Automobilwirtschaft [alle RV hierzu]; Güterverkehr [alle RV hierzu]; Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]; Klimaschutz [alle RV hierzu]; Straßenverkehr [alle RV hierzu]; Verkehrspolitik [alle RV hierzu]

5. Förderung der Elektromobilität und Vorziehen der Reviews der CO2-Flottengrenzwerte**Beschreibung:**

Zur Förderung der Elektromobilität sollen die Reviews der CO2-Flottengrenzwerte der EU-Kommission für Pkw und Lkw um jeweils ein Jahr auf 2025 bzw. 2026 vorgezogen werden. Lade- und Wasserstoff-Tankinfrastruktur solle ausgebaut und der Ladestrompreis reduziert werden. Steuerliche Maßnahmen für Pkw und Nutzfahrzeuge mit alternativen Antrieben sollen beibehalten bzw. aufgelegt. Außerdem sollen Anreize für Privatkunden sowie praktische Vorteile durch die Nutzung emissionsfreier Fahrzeuge im Straßenverkehr geschaffen werden.

Interessenbereiche:

Automobilwirtschaft [alle RV hierzu]; Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]; EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]; Klimaschutz [alle RV hierzu]; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]; Personenverkehr [alle RV hierzu]; Straßenverkehr [alle RV hierzu]; Verbraucherschutz [alle RV hierzu]; Verkehrspolitik [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. [SG2409260095 \(PDF - 2 Seiten\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 24.09.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP) [alle SG dorthin]

6. Einstufung von Lkw mit Zweistoffantrieb im SaubFahrzeugBeschG**Beschreibung:**

Lkw mit Zweistoffantrieb (nach dem Diesel-Prinzip), die zu 90-95 % mit alternativem Kraftstoff (Bio-LNG) und max. 5-10% fossilem Diesel-Kraftstoff als Zündkraftstoff betrieben werden, sollen als sauber im Sinne des SaubFahrzeugBeschG eingestuft werden.

Betroffenes geltendes Recht:

SaubFahrzeugBeschG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]; EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]; Fossile Energien [alle RV hierzu]; Güterverkehr [alle RV hierzu]; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]; Straßenverkehr [alle RV hierzu]

7. Erweiterung des steuerlichen Investitionssofortprogramms um die Förderung von gewerblich geleasten Elektrofahrzeugen

Beschreibung:

Der Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland soll um die Förderung von gewerblich geleasten Elektrofahrzeugen ergänzt werden.

Mit dem geplanten Sofortprogramm können Unternehmen beim Kauf eines betrieblich genutzten batterieelektrischen Fahrzeugs 75 Prozent der Kosten von der Steuer absetzen, im Folgejahr 10 Prozent, im dritten und vierten Jahr jeweils 5 Prozent. Diese Sonderregelung soll für Käufe zwischen Juli 2025 und Dezember 2027 gelten.

Eine ähnliche Regelung soll auch für geleaste Fahrzeuge gelten.

Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG)

Datum des Referentenentwurfs: 04.06.2025

Federführendes Ministerium: Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Automobilwirtschaft [alle RV hierzu]; Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]; Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]; Klimaschutz [alle RV hierzu]; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]; Personenverkehr [alle RV hierzu]; Straßenverkehr [alle RV hierzu]; Verkehrspolitik [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

- SG2506130012 (PDF - 2 Seiten)**

Adressatenkreis:

Versendet am 13.06.2025 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

8. Entlastung von privaten Haushalten und Kleinunternehmen bei der Stromsteuer für das Laden von Elektrofahrzeugen.

Beschreibung:

Der VDIK unterstützt das Anliegen, das Strom- und Energiesteuerrecht zu modernisieren und an die Anforderungen der Elektromobilität anzupassen. Die geplanten Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Ladepunkten, bidirektionalem Laden und Stromspeichern sind ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig bedarf es weiterer Maßnahmen, um auch private Haushalte zu entlasten, Herstellerinnovationen gezielt zu fördern und eine Kohärenz mit anderen Förderinstrumenten sicherzustellen.

Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Datum des Referentenentwurfs: 23.07.2025

Federführendes Ministerium: Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

StromStG [alle RV hierzu]; EnergieStG [alle RV hierzu]; StromStV [alle RV hierzu];
EnergieStV [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Automobilwirtschaft [alle RV hierzu]; Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]; Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]; Klimaschutz [alle RV hierzu]; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]; Personenverkehr [alle RV hierzu]; Straßenverkehr [alle RV hierzu]; Verbraucherschutz [alle RV hierzu]; Verkehrspolitik [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2508130014 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 13.08.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

9. Verordnung zur Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Beschreibung:

Im Rahmen der Fortschreibung und des Neuerlasses der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist es zu redaktionellen und regulatorischen Unstimmigkeiten gekommen, die eine Überarbeitung der FZV erfordern. Dies betrifft zunächst die Regelungen zur automatisierten Bekanntgabe von Entscheidungen der Zulassungsbehörde im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung (§§ 23 und 25 FZV), die nach ihrer derzeitigen Konzeption im Widerspruch zu § 43 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie zum Fachkonzept stehen. Diesen Widerspruch gilt es, durch eine Neuregelung der Bekanntgabe im automatisierten Verfahren aufzulösen. Weitere Unstimmigkeiten betreffen die Anlagen der FZV.

Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und weiterer Vorschriften

Datum des Referentenentwurfs: 17.07.2025

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Verkehr (BMV) [alle RV hierzu]

Betroffenes geltendes Recht:

FZV 2023 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Automobilwirtschaft [alle RV hierzu]; Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]; Personenverkehr [alle RV hierzu]; Straßenverkehr [alle RV hierzu]; Verkehrspolitik [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (2):

1. SG2508180015 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 18.08.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Verkehr (BMV) [alle SG dorthin]

2. SG2508180016 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 18.08.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Verkehr (BMV) [alle SG dorthin]

10. Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge im Kraftfahrzeugsteuergesetz

Beschreibung:

Gesetzentwurf über die Verlängerung der befristeten Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge im Kraftfahrzeugsteuergesetz wird begrüßt

Betroffenes geltendes Recht:

KraftStG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Automobilwirtschaft [alle RV hierzu]; Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]; Klimaschutz [alle RV hierzu]; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]; Personenverkehr [alle RV hierzu]; Straßenverkehr [alle RV hierzu]; Verbraucherschutz [alle RV hierzu]; Verkehrspolitik [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2510200010 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 08.10.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

11. Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 - Konkretisierung hinsichtlich Ausbauzielen, Zeitpfaden und überprüfbare Indikatoren.

Beschreibung:

Der Masterplan sollte in der finalen Fassung mit konkreten Zielgrößen, Fristen und Verantwortlichkeiten unterlegt werden, um Fortschritte messbar zu machen.

Der Masterplan muss auf einer quantitativen Planung über ein klar definiertes Fahrzeugvolumen basieren. Für eine verlässliche Umsetzung ist eine verzahnte Volumen- und Maßnahmenplanung notwendig: Ausbau- und Förderziele müssen jährlich an den realen Fahrzeughochlauf angepasst werden.

Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Masterplan Ladeinfrastruktur 2030

Datum des Referentenentwurfs: 17.10.2025

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Verkehr (BMV) [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Automobilwirtschaft [alle RV hierzu]; Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]; EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]; Güterverkehr [alle RV hierzu]; Klimaschutz [alle RV hierzu]; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [alle RV hierzu]; Personenverkehr [alle RV hierzu]; Straßenverkehr [alle RV hierzu]; Verbraucherschutz [alle RV hierzu]; Verkehrsinfrastruktur [alle RV hierzu]; Verkehrspolitik [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2510240015 (PDF - 8 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 24.10.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Verkehr (BMV) [alle SG dorthin]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Keine Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro erhalten.

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

0 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

Gesamtsumme:

1.300.001 bis 1.310.000 Euro

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24

[Jahresabschlussbericht-2024-Lobbyregister.pdf](#)

Eigener Verhaltenskodex

[VDIK-Kodex.pdf](#)